10. Auszahlung

[1]Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt nach VV Nr. 6.3 zu Art. 44 BayHO (Anforderungsverfahren) sowie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Ausgabemittel. [2]In der Regel wird eine Zwischenfinanzierung der Projekte durch die Träger erforderlich sein. [3]Im Bewilligungsbescheid werden die Träger ausdrücklich darauf hingewiesen. [4]Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. [5]Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. [6]Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. [7]Ein Teil der Zuwendung (in der Regel 10 %) soll erst nach Abschluss der Verwendungsprüfung ausbezahlt werden.